

Merkblatt zum Handwerkerparkausweis

Stand: Oktober 2026

1. Berechtigte Handwerksbetriebe

Betriebe, die der Anlage A und B der Handwerksordnung zugeordnet werden können.

2. Fahrzeuganforderungen

Die Vereinbarung für einen bezirksweit einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für **Service- und Werkstattfahrzeuge** von Betrieben, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** ausführen.

An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Es handelt sich um ein **Fahrzeug zur Güterbeförderung** bis 3,5 to
- Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein **festes Kennzeichen** zugeordnet sein
- Das Fahrzeug muss **feste Einbauten** haben oder
- **Schweres Werkzeug oder Material** transportieren/lagern und
- Mit einer **festen, dauerhaften Folierung** mit der Mindestgröße DIN A4 versehen sein
- Magnetschilder sowie ausschließliche QR-Code-Folierungen sind **nicht** gestattet

3. Berechtigungsumfang

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur ein Fahrzeug zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot/in Haltverbotszonen (Zeichen 286 / 290 StVO)
- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer

- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer

- Parken auf Bewohnerparkplätzen

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die **Ausführung des Gewerkes** und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe. Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von **1 Jahr auf Widerruf** erteilt.

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag an die örtlich zuständige Ordnungsbehörde

► Bei einem neuen Fahrzeug sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Fahrzeugschein
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)

► Bei einem bereits bekannten Fahrzeug:

- Ausgefülltes Antragsformular

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen oder weitere Nachweise zu erbringen.

Die Unterlagen sind **schriftlich** (elektronisch oder postalisch) bei der zuständigen Behörde einzureichen.

6. Gebühren

Die Gebühren richten sich nach den in den beteiligten Kommunen und Kreisen geltenden Sätzen. Die Stadt Hilden erhebt **je Fahrzeug** folgende Gebühren:

- Stadtgebiet Hilden: 120 €
- Regierungsbezirk Düsseldorf
1. KFZ im Kalenderjahr: 180 €
Jedes weitere: 90 €
- Nordrhein-Westfalen
1. KFZ im Kalenderjahr: 300 €
Jedes weitere: 150 €

7. Allgemeine Hinweise

- Die Bearbeitungsdauer beträgt ca. 2 Wochen. Eine rückwirkende Ausstellung ist nicht möglich.
- Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung **keine frei verfügbaren Parkflächen** vorhanden sind.
- Der Ausweis ist während des **Parkens im Original** - von außen gut lesbar - im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.
- **Zuwiderhandlungen** gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsbehördlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf führen oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Hilden
Ordnungsamt
Am Rathaus 1

🏠 40721 Hilden

☎ 02103 - 72 1330

🖨 02103 - 72 608

@ ordnungsamt@hilden.de

🌐 www.hilden.de